

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 03.06.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gründachförderung durch Niederschlagswassergebühr?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Der Senat schreibt zu den Gründächern (Drs. 20/11432): „Sie erschließen bisher ungenutzte sowie neue Freiräume, erhöhen die Biodiversität in der Stadt, fördern die positive Wirkung des Stadtklimas, bieten Rückhaltung und Verdunstung für 50 - 90 % der anfallenden Niederschläge und können die Überlastung der Entwässerungssysteme und die Gefahr der Überflutung in Hamburg verringern.“*

*Nicht zuletzt bietet Begrünung auf Dächern und Fassaden auch ein erhöhtes Maß an Lebensqualität. Schließlich kühlt sie im Sommer ab, isoliert im Winter und steigert unser Wohlbefinden. Übrigens muss bei einem begrünten Dach auch nur 50 Prozent der Niederschlagswassergebühr bezahlt werden. Durch die Reduzierung soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr Dächer zu begrünen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Mittel hat der Senat in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 durch die Niederschlagswassergebühr eingenommen beziehungsweise plant der Senat einzunehmen?*

**Frage 2:** *Plant der Senat eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr?  
Wenn ja, in welcher Höhe und zu wann?  
Wenn nein, wieso nicht?*

**Frage 3:** *Wie hoch ist der Bemessungssatz für die Niederschlagswassergebühr?*

**Frage 4:** *Können die Niederschlagswassergebühren beziehungsweise ein Teil dieser Einnahmen auch für andere Zwecke genutzt werden?  
Wenn ja, welche Anpassungen sind dafür erforderlich?  
Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 4:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt keine Niederschlagswassergebühren ein, sondern zahlt für Flächen in ihrem Eigentum diese Gebühren analog zur entsprechenden Zahlungspflicht von privaten Grundeigentümern an HAMBURG WASSER (HW). Seitens HW ist nach derzeitigem Stand keine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr geplant, da die Gebührenkalkulation keine Anpassung erforderlich macht. Die von HW vereinnahmten Zahlungen aus der Niederschlagswassergebühr werden für Bau und Betrieb der für die Abführung und Behandlung des Niederschlagswassers erforderlichen Infrastruktur verwendet. Im Übrigen siehe Drs. 22/2879.

**Frage 5:** *Wie viele Mittel hat der Senat in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 mithilfe des Naturcents eingenommen beziehungsweise plant der Senat einzunehmen?*

**Frage 6:** *Plant der Senat eine Erhöhung des Naturcents?*

*Wenn ja, in welcher Höhe und zu wann?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Frage 7:** *Wie hoch ist der Bemessungssatz für den Naturcent?*

**Frage 8:** *Kann der Naturcent beziehungsweise ein Teil dieser Einnahmen auch für andere Zwecke genutzt werden?*

*Wenn ja, welche Anpassungen sind dafür erforderlich?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Fragen 5 bis 8:**

Der Naturcent ist keine Einnahme oder Gebühr, sondern stellt eine Methode dar, um zusätzliche Haushaltsmittel für die Pflege und den Unterhalt von Grünanlagen und Naturschutzgebieten bereitzustellen. Grundlage der Berechnung sind die realisierten Bauvorhaben in der festgelegten Gebietskulisse. Zu den Einzelheiten siehe Drs. 21/7294. Hier ist auch der Verwendungszweck festgelegt. Einen Bemessungssatz gibt es nicht, eine Veränderung der Berechnung ist nicht geplant.

**Frage 9:** *Plant der Senat eine Erhöhung von bestehenden Gebühren oder die Schaffung von neuen Gebühren?*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Überprüfung der Gebühren und vergleichbaren Entgelte auf Vollständigkeit und Kostendeckung durch die Behörden und Ämter erfolgt fortlaufend. Abschließende Ergebnisse dazu liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gegebenenfalls daraus resultierende Anpassungen von Gebühren- und Kostenordnungen erfolgen regelmäßig im Dezember mit der jährlichen Gebührendrucksache des Senats.